

- d) Atemschutzgeräteträgerlehrgang: 25,00 EUR
- e) Funkerlehrgang: 15,00 EUR
- f) erfolgreiche Ablegung eines
Feuerwehrleistungsabzeichens: 15,00 EUR“

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant:	300,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Kommandant und Zugführer:	100,00 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart:	125,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:	75,00 EUR/Jahr
Gerätewart:	300,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Gerätewart:	75,00 EUR/Jahr

2. An die Kameradschaftskasse wird für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr, der Aktiven-Abteilung und der Ehrenabteilung ein Betrag von 25,00 EUR/Jahr als allgemeine Entschädigung ausbezahlt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 8,50 EUR/Stunde gewährt.“

Artikel 4 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 07. Oktober 1991, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 17. Oktober 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
 bis 25.000 EUR 200 EUR,
 bis 100.000 EUR 200 EUR, zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 EUR,
 bis 250.000 EUR 500 EUR, zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 EUR,

bis 500.000 EUR 875 EUR, zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR,
bis 5 Mio. EUR 1.200 EUR, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR,
über 5 Mio. EUR 3.900 EUR, zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.“

**Artikel 5 – Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES)**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES) in der Fassung vom 06. Juni 1994/12. Dezember 1994, zuletzt geändert am 21. Juni 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 01. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt
ab 01. Januar 2002 je Einwohner/Jahr 32,00 EUR.“

**Artikel 6 - Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 17. November 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 27. November 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei biologischen Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm;	35,00 EUR
- bei Mehrkammerausfallgruben für jeden m ³ Schlamm;	27,00 EUR
- bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut.	22,00 EUR

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“